

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Planung	Drucksachen-Nr. 473/2004	
Beschlussvorlage		
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	25.11.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Außenbereichssatzung Nr. 4372 - Wüstenherscheid -
- Beschluss zur Aufstellung
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beschlussvorschlag:

- I. Für den Bereich "Wüstenherscheid" wird eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB.
- II. Die Satzung ist gem. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Aufstellung der Satzung hat folgenden Hintergrund.

Die vorhandene Straße ist für das Befahren mit LKW, insbesondere auch für Fahrzeuge der Müllabfuhr nicht geeignet. Es wurde daher nach einer Ersatztrasse gesucht, die in der beigelegten Karte grau unterlegt ist. Die neue Straße soll eine Breite von 5,5m haben. Mit dem Bau des Straßenstücks wird auch der Kanal verlegt.

Das neue Straßenstück bietet die Erschließung für 3 Wohnhäuser, wie in der Karte eingezeichnet. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist Voraussetzung für die Bereitschaft das erforderliche Straßenland an die Stadt Bergisch Gladbach abzutreten. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde gestellt.

Durch die Aufstellung der Satzung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Eine baurechtliche Prüfung bleibt vorbehalten. Allerdings können – weil kein Baurecht geschaffen wird und das Antragsgrundstück **im Außenbereich gem. § 35 BauGB verbleibt** – keine Ausgleichsmaßnahmen wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet.

Die Satzung ist – nachdem der öffentliche Belang Flächennutzungsplan ausgeschaltet wurde – mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die in § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes sind nicht besonders zu berücksichtigen.

Die Aufstellung erfolgt im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Der betroffenen Öffentlichkeit wird durch Auslegung des Satzungsentwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach der Neufassung des Baugesetzbuches vom 24.06.2004 ist keine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erforderlich.

Der Satzungsbereich und eine Übersichtskarte sind beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	